



I. Name und Sitz, Zweck und Ziele

Der Strassenboden ist geprägt von zahlreichen Verschlüssen und Einlaufrosten meist aus Gusseisen. Auf Schweizerdeutsch heissen sie «Dolendeckel». Sie bilden den sichtbaren Teil von Versorgungs- und Entsorgungssystemen verschiedener Werke (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Elektro, VBZ, Vermessung). Diese gusseisernen Objekte liefern wertvolle Informationen zur Siedlungsentwicklung und sind oft mit einem künstlerischen oder lokalhistorischen Anspruch gestaltet. Neben den offiziellen Wahrzeichen einer Stadt gelten diese Eisenobjekte manchen Flaneuren als «sehenswert»; eine Aufmerksamkeit, die in Liebhaberei und Kennerschaft münden kann.

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Dolologie» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz seines jeweiligen Präsidenten bzw. seiner jeweiligen Präsidentin.

² Der Verein ist weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

¹ Der Verein Dolologie bezweckt den Erhalt und die Pflege des Wissens um diese Objekte unserer Zivilisation.

- Er fördert die Aufmerksamkeit für die denkmalpflegerischen, industriekulturellen Belange rund um diese Objekte. Auch tierschützerische Aspekte werden beachtet (z.B. Rettung von Amphibien).
- Er betreibt mit publizistischen, künstlerischen und medialen Mitteln entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- Er setzt sich bei lokalen und kantonalen Behörden dafür ein, industriekulturell interessante Objekte vor Ort zu pflegen oder sie in geeigneter Form der Nachwelt zu erhalten.
- Er fördert die Realisierung und Produktion von Dolendeckeln mit spezieller Prägung.
- Er regt seine Mitglieder dazu an und unterstützt sie, in ihrem Umfeld für die Ziele des Vereins Dolologie sich einzusetzen.

² Der Verein Dolologie kann für seine Mitglieder und für die Öffentlichkeit Fachanlässe durchführen.

³ Der Verein Dolologie kann eine eigene Objektsammlung aufbauen.

⁴ Ebenso kann er eine Foto- und Dokumentationsstelle aufbauen und betreiben.

⁵ Der Verein Dolologie kann zur Erreichung seiner Ziele mit Institutionen, Ämtern und anderen Vereinen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

¹ Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

² Interessierte juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden, wobei sie wie natürliche Personen nur über eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen verfügen.

³ Die Mitgliedschaft wird beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragt. Dieser wird den Antrag in geeigneter Form dem Vorstand zum Entscheid unterbreiten.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

¹ Mitglieder, die sich um den Verein bzw. um die Anliegen der Dolologie sehr verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwei Jahre in Verzug ist, was vom Vorstand mit einfachem Beschluss festgestellt wird.

§ 6 Austritt

¹ Ein Austritt aus dem Verein Dolologie kann nur schriftlich z.H. des Präsidenten/der Präsidentin erfolgen.

² Der von der Generalversammlung des Vorjahres festgesetzte Jahresbeitrag bleibt für das Austrittsjahr in jedem Fall geschuldet.

§ 7 Ausschluss

Vereinsmitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, an den Aktivitäten nicht mehr teilnehmen oder gegen die Interessen des Vereins Dolologie verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder des Vereins Dolologie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation und Arbeitsweise

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins Dolologie sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle.

§ 10 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Der Verein Dolologie tritt einmal jährlich zu einer Generalversammlung zusammen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen zu einer virtuellen Versammlung einladen.

³ Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
4. Bestimmung weiterer Chargen
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
7. Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
8. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
9. Genehmigung des Jahresprogramms
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
12. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
13. Erlass von Reglementen
14. Revision der Statuten
15. Auflösung des Vereins Dolologie.

§ 11 Versammlungen

¹ Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Generalversammlungen einberufen.

² Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

³ Spätestens sechs Wochen vor einer Generalversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über den Termin und gibt ihnen die Möglichkeit, Anträge z.H. der

Generalversammlung einzureichen. Diese sind mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

⁴ Spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin stellt der Vorstand den Mitgliedern die Einladung mit den Traktanden und allfälligen Unterlagen zu.

⁵ In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand eine Generalversammlung auf kürzere Frist einberufen. Die entsprechende Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin und unter Angabe der Gründe und der Traktanden den Mitgliedern zugestellt sein.

⁶ Zu den Versammlungen können Gäste eingeladen werden.

§ 12 Beschlussfassung

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied in der Generalversammlung hat eine Stimme.

² Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

⁶ Vorbehältlich von § 19 *Statutenrevision* und von § 20 *Auflösung* kann über Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beschlossen werden. Mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder kann der Vorstand beauftragt werden, einen neuen Gegenstand für eine nächste Versammlung zu traktandieren.

§ 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:

- einem Präsidenten/einer Präsidentin,
- einem Aktuar/einer Aktuarin,
- einem Rechnungsführer/einer Rechnungsführerin,
- nach Möglichkeit einer Fachperson in dolologischen Fragen,
- sowie allenfalls einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder.

³ Bezüglich der Verteilung der Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die Chargenträger gemäss § 13 Abs. 4.

⁴ Die Generalversammlung kann weitere Chargen bestimmen, die einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied übertragen werden.

⁵ Der Vorstand wird jährlich gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Ein Vorstandsmitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres zurücktreten. Der Rücktritt muss mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind (siehe Anhang/Organisationspapier).

§ 15 Arbeitsweise des Vorstandes

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf begründetes Begehren eines andern Vorstandsmitgliedes zusammen.

² Vorstandssitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Sie sind wie normale Sitzungen zu protokollieren.

³ Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege gefasst werden.

⁴ Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

⁵ Rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins werden kollektiv zu zweien unterzeichnet, wobei ausser im begründeten Verhinderungsfalle eine Unterschrift vom Präsidenten/der Präsidentin geleistet wird.

⁶ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken oder der PostFinance, bei denen Kontoverbindungen geführt werden.

IV. Finanzen

§ 16 Grundsätze

¹ Der Vorstand und die Revisionsstelle besorgen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Mitgliederbeiträge, Spenden und Sponsorenbeiträge

¹ Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag jährlich fest.

² Der Vorstand kann – insbesondere im Zusammenhang mit Fachanlässen, Objekt- und Dokumentationsammlungen – Spenden, Sponsorenbeiträge und Schenkungen entgegen nehmen.

§ 18 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung bestimmt alle zwei Jahre einen Revisor/eine Revisorin und einen Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin als Revisionsstelle.

² Die Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

V. Schlussbestimmungen**§ 19 Statutenrevision**

¹ Statutenrevisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand unterbreitet die Anträge zusammen mit seiner Begutachtung der Generalversammlung im voraus schriftlich.

² Der Vorstand kann von sich aus ebenfalls Statutenänderungen der Generalversammlung im voraus schriftlich unterbreiten.

³ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

§ 20 Auflösung

¹ Ein Antrag auf Auflösung des «Vereins Dolologie» ist der Generalversammlung schriftlich z.H. des Präsidenten/der Präsidentin zu unterbreiten.

² Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

³ Nehmen weniger als zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teil, so ist eine weitere Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen und erneut über eine Auflösung zu befinden. Diese zweite Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschliessen, auch wenn weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

⁴ Über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens beschliesst die Generalversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 15. April 2023 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 16. September 2008 in der revidierten Form vom 2. Dezember 2011.

Namens der Generalversammlung vom 15. April 2023 in Bern.

gez. **Dorian Halat**
Präsident

gez. **Ursula Saxer**
Kassierin

gez. **Rudolf Mohler**
Protokollführer